



Arbeitsunfall

# Es passiert schneller, als man denkt

02 | 2012

# Die gesetzliche Unfallversicherung

- Träger: Berufsgenossenschaften für die gewerbliche Wirtschaft bzw. die Landwirtschaft sowie Unfallkassen für den öffentlichen Dienst und Kinder in Kitas, Schüler und Studenten
- Versichert sind
  - alle abhängig Beschäftigten, also auch Auszubildende, geringfügig Beschäftigte (Minijobber), befristet Beschäftigte etc.
  - alle Kinder in Tageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierende
- Und zwar im Falle eines Wege-, Schul- oder Arbeitsunfalls bzw. gegen die Folgen einer Berufskrankheit



## Man spricht von einem Arbeitsunfall, wenn ...

- er sich am Arbeitsplatz und durch eine Tätigkeit ereignet, die tatsächlich zur Arbeit gehört
- er sich zwar nicht am Arbeitsplatz ereignet, aber bei einer Tätigkeit, die betrieblich begründet ist – zum Beispiel beim Betriebs-sport oder während des Betriebsausfluges
- weder Drogen noch Alkohol im Spiel waren



## Wegeunfälle sind Unfälle, die ...

Arbeitnehmer auf dem direkten Weg zur oder von der Arbeit erleiden. Dabei sind auch Umwege versichert, die

- bei Fahrgemeinschaften entstehen
- durch Umleitungen zustande kommen
- einen schnelleren Weg zum Arbeitsplatz darstellen als der kürzeste Weg
- sich aus der Unterbringung der Kinder während der Arbeitszeit ergeben



## Arbeitsunfall: Was ist zu tun?

- Erstversorgung durch ausgebildete und qualifizierte Ersthelfer
- Dokumentation des Vorfalls in einem Verbandbuch oder einem entsprechenden EDV-System, 5 Jahre archivieren
- Im Zweifel zum Arzt, am besten gleich zu einem D-Arzt (Durchgangsarzt)
- Zweitbeste Lösung: zum Hausarzt oder Notarzt, die überweisen dann weiter



# Arbeitsunfall: Unbedingt melden!

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Arbeitsunfall dem zuständigen Versicherungsträger zu melden, und zwar

- sofort, wenn es sich um einen besonders schweren oder gar tödlichen Unfall handelt
- nach spätestens drei Tagen, wenn sich herausstellt, dass der Arbeitnehmer mindestens drei Tage arbeitsunfähig ist

Ist der Arbeitnehmer nach spätestens drei Tagen wieder „einsatzbereit“, ist keine Meldung nötig.



# Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

- Kostenübernahme von Erstversorgung, Arztbesuchen, Medikamenten, Klinikaufenthalten und Rehabilitationsmaßnahmen
- Zahlung des Verletztengeldes
- Einsatz von Berufshelfern
- Wenn nötig: Berufliche Wiedereingliederung mit entsprechenden Maßnahmen (z. B. Aus-, Fort- oder Weiterbildung)
- Lebenslange Rentenzahlungen bei dauerhaft geminderter Erwerbsfähigkeit



# Impressum:

DGUV Lernen und Gesundheit: Arbeitsunfall,  
Februar 2012

**Herausgeber:**

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)  
Mittelstraße 51, 10117 Berlin

**Redaktion:**

Andreas Baader, St. Augustin (verantwortlich)  
Gabriele Albert, Wiesbaden

**Text:**

Benno Kirschenhofer, Holzkirchen

**Fachliche Beratung:**

Andreas Baader, Leiter Internetkommunikation der  
DGUV und Chefredakteur von DGUV Lernen und  
Gesundheit

**Verlag:**

Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden  
Telefon: 0611/9030-0, [www.universum.de](http://www.universum.de)

Dieser Foliensatz gehört zu der Unterrichtseinheit  
„Arbeitsunfall“, Februar 2012.

Unter [www.dguv.de/lug](http://www.dguv.de/lug) finden Sie zu diesem Thema  
folgende weitere Materialien:

- Kompetenzen
- Didaktisch-methodischer Kommentar
- Hintergrundinformationen für die Lehrkraft
- Arbeitsblätter
- Mediensammlung

Cartoons/Illustrationen: Michael Hüter